



Dipl. Ing. Kirsten Fuß  
Freie Landschaftsarchitektin bdl  
Dipl. Ing. Lars Hertelt  
Freier Stadtplaner und Architekt  
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith  
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft  
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53  
Tel: 0721 37 85 64  
Fax: 0721 568 888 81

18439 Stralsund, Neuer Markt 5  
Tel: 03831 20 34 96  
Fax: 03831 20 34 98

[www.stadt-landschaft-region.de](http://www.stadt-landschaft-region.de)  
[stralsund@stadt-landschaft-region.de](mailto:stralsund@stadt-landschaft-region.de)

# **3. Änderung des Flächennutzungsplans**

(Bereich westlich der Pommernkate)

## **Gemeinde Rambin**

### **Genehmigungsexemplar**



## Begründung

### Inhaltsverzeichnis

<b>1) Grundsätze.....</b>	<b>2</b>
1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes.....	2
1.2) Allgemeine Ziele der Planung.....	3
1.3) Übergeordnete Planungen.....	3
1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	3
1.3.2) Gemeindliche Planungen.....	3
1.3.3) Planfeststellung B 96n.....	4
1.4) Bestandsaufnahme.....	5
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes.....	5
1.4.2) Eisenbahnlinie Stralsund-Bergen.....	5
1.4.3) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet.....	7
<b>2) Städtebauliche Planung.....</b>	<b>8</b>
2.1) Nutzungskonzept.....	8
2.2) Immissionsschutz.....	8
2.3) Erschließung.....	9
2.4) Flächenbilanz.....	9
<b>3) Auswirkungen / Umweltbericht.....</b>	<b>10</b>
3.1) Abwägungsrelevante Belange.....	10
3.2) Umweltbericht.....	10
3.2.1) Allgemeines.....	10
3.2.2) Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	11
3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich.....	15
3.2.4) Mensch und seine Gesundheit.....	15
3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	15
3.2.7) Schutzgebiete.....	16
3.2.8) Zusammenfassung.....	22

## 1) Grundsätze

### 1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Rambin zwischen B 96 und Eisenbahntrasse westlich der Straße nach Kasselwitz.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Westen durch einen Graben
- im Norden durch die B 96 im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt,
- im Osten durch die Ortslage (Mischgebiet)
- im Süden durch die Bahnlinie Bergen – Stralsund.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Alte Pommernkate“ muss der Flächennutzungsplan durch Darstellung der geplanten Parkplatzfläche geändert werden.

## 1.2) Allgemeine Ziele der Planung

Mit der Planung soll der bestehende Betrieb „Alte Pommernkate“ als wichtiger Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler in der Gemeinde langfristig gesichert werden. Der Bauernmarkt „Alte Pommernkate“ mit jährlich zwischen 600.000 und 700.000 Besuchern konnte sich nach den umfangreichen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen als regionale Attraktion (Tor nach Rügen) etablieren. Neben dem Verkaufsbereich (vorwiegend Produkte Rügener und Vorpommerscher Erzeuger und Hersteller) bestehen ein Café, umfangreiche Freiflächen mit Spiel- und Aufenthaltsbereichen sowie ergänzende Dienstleistungsangebote.

Die angesichts des Besuchererfolgs knappen Stellplatzflächen sollen durch Ausweisung zusätzlicher Pkw- und Bus-Stellplätze (private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) auf bisherigen Außenbereichsflächen unmittelbar im Anschluss an die Ortslage westlich der Straße nach Kasselwitz erweitert werden.

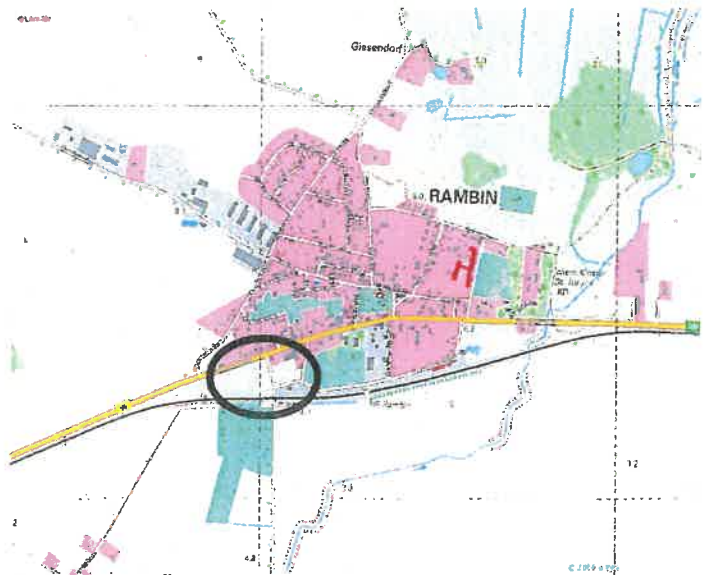


Abbildung 1: Übersichtsplan

## 1.3) Übergeordnete Planungen

### 1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) wurde 2010 verabschiedet. Das Gemeindegebiet ist überlagernd als Tourismusedwicklungsraum sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Angesichts der die Gemeinde tangierenden überregionalen Verkehrsstrassen (B96, B96n, Eisenbahntrasse) ist die Karte standortbezogen nicht lesbar.

Gemäß der Leitlinien des RREP VP stehen die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region im Mittelpunkt aller Entwicklungsmaßnahmen.

Die Tourismusedwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden. Der Tourismus soll dabei nach 3.1.3(8) als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln. Stärker als bisher sind Angebote aus anderen Wirtschaftszweigen wie Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handel, Kunst, Kultur und Kulturwirtschaft sowie andere Dienstleistungen als touristisches Potenzial zu nutzen.

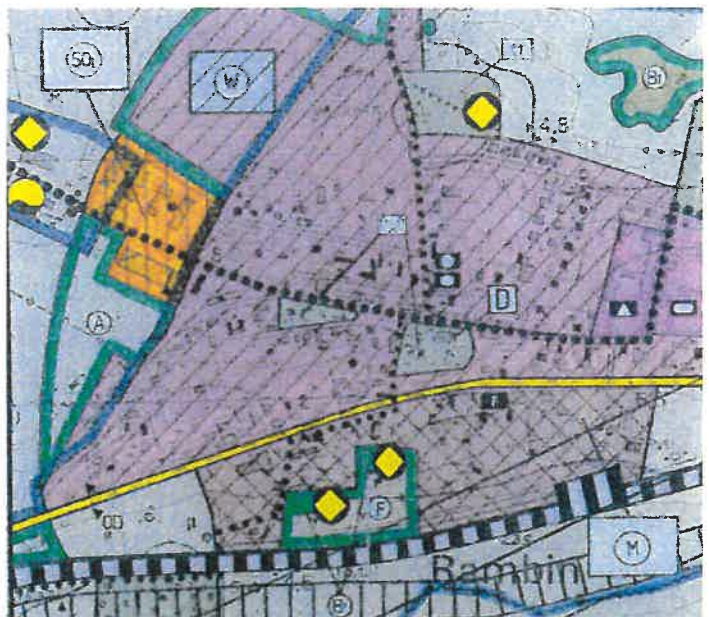


Abbildung 2: Auszug Flächennutzungsplan

### 1.3.2) Gemeindliche Planungen

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flä-

chennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

### 1.3.3) Planfeststellung B 96n

Die Planung berührt Flächen, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde (planfestgestellt am 26.07.2010, AZ VIII210 553-13-3-39).

Im Zuge des Neubaus der B96n südlich der Bahngleise wird der bestehende Bahnübergang (Gemeindestraße nach Kasselwitz) geschlossen. Zur Anbindung des Ortes Kasselwitz wird als Ersatz eine neue Gemeindestraße errichtet, die mit einer Brücke über die Gleise sowie die zukünftig kreuzungsfreie B96n führt und im Bereich des Plangebiets an die B96 angebunden wird.

Die Flächen der neuen Bundesstraße liegen südlich der Ortslage Rambin und sind vom Plangebiet durch die Bahngleise getrennt.

Die für die neue Gemeindestraße nach Kasselwitz benötigten Flächen (Straßenfläche, Brückenrampe) durchschneiden das Plangebiet, bleiben selber aber aus dem Plangebiet ausgespart. Die Straße wird nach Fertigstellung der Gemeinde übergeben.

Zu Überlagerungen kommt es in Randbereichen

- bei Flächen, die nur vorübergehend für die Straßenbaumaßnahme in Anspruch zu nehmen sind,
- bei Flächen, die durch den Bau lastträger zu erwerben sind, da sie durch die Maßnahme zerschnitten werden und damit für die bisher ausgeübte Nutzung wertlos werden, die aber selber keinen unmittelbaren Anschluss die zukünftige Straßenfläche aufweisen.

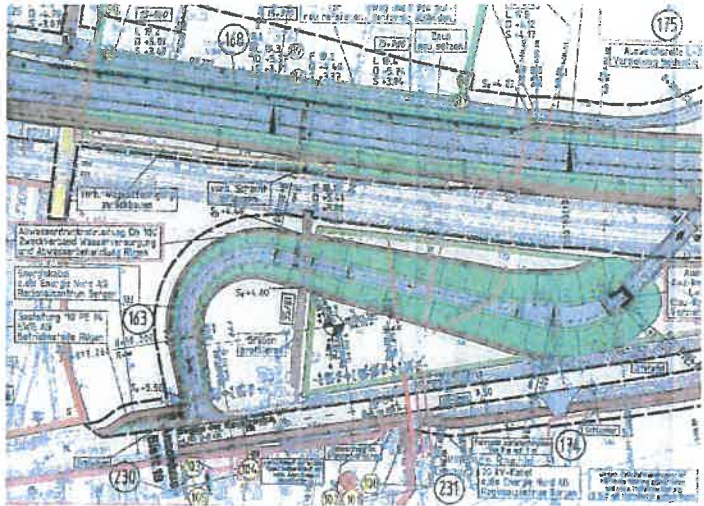


Abbildung 3: Planfeststellungsbeschluss B96n; Neubau Gemeindestraße nach Kasselwitz

Mit Schreiben vom 25.11.2011 wurde durch die DEGES bestätigt, dass auf den Erwerb der zwischen der zukünftigen Brückenrampe und der B 96 (alt) liegenden Flächen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Fläche für Gestaltungsmaßnahmen ausgewiesen sind, aus Sicht des Projektbereichs verzichtet werden kann. Damit ist die Grundlage für eine Überplanung gegeben.



Abbildung 4: Luftbild (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

## 1.4) Bestandsaufnahme

### 1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Östlich angrenzend an das Plangebiet besteht der Bauernmarkt „Alte Pommernkate“. Die „Alte Pommernkate“ mit jährlich zwischen 600.000 und 700.000 Besuchern konnte sich nach den umfangreichen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen als regionale Attraktion (Tor nach Rügen) etablieren. Neben dem Verkaufsbereich (vorwiegend Produkte Rügener und Vorpommerscher Erzeuger und Hersteller) bestehen ein Café, umfangreiche Freiflächen mit Spiel- und Aufenthaltsbereichen sowie ergänzende Dienstleistungsangebote.

Südlich der „Alten Pommernkate“ besteht an der Bahnlinie ein bewohntes Wohngebäude.

Für den Bereich der „Alten Pommernkate“ bis einschließlich des Wohngebäudes an der Bahnlinie besteht als Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Innenbereichs im Rahmen des Einfügegebots Baurecht nach § 34 BauGB.

Angeht die Stellplatzknappheit der „Alten Pommernkate“ wurden die angrenzenden Wiesenflächen durch den Betrieb saisonal als zusätzlicher Parkplatz genutzt. Diese Nutzung wurde mit Ordnungsverfügung vom 29.09.2010 durch den Landkreis untersagt, da hierfür keine Baugenehmigung vorliegt.

Die nördliche Grenze des Plangebiets wird durch die Bundesstraße B96 gebildet. Das Plangebiet liegt innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt.

An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung in einem Schutzstreifen von 8 m Breite (jeweils 4 m links und rechts der Leitungsachse), der im Grundbuch dinglich gesichert ist. Es gelten besondere Einschränkungen innerhalb des Schutzstreifens (z. B. für Leitungsverlegungen, bei Horizontalbohrungen, Lagerung von Material und Erdaushub sowie bei der Errichtung von Bauwerken). Die Leitung darf durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt bzw. ihre Betriebssicherheit nicht gefährdet werden.

### 1.4.2) Eisenbahnlinie Stralsund-Bergen

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Eisenbahnlinie Stralsund – Bergen (Strecken-Nr. 6321, Abschnitt Altefähr - Ramin). Zur Sicherung des Bahnverkehrs sind bei Vorhaben im Umfeld der Bahnanlagen umfangreiche Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Durch die baulichen Maßnahmen dürfen keine Auswirkungen auf die Gleis- und Betriebsanlagen sowie das Gelände der DB AG erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb und die Standsicherheit der Gleis- und Betriebsanlagen dürfen nicht gefährdet, die Gleislage nicht verändert, ober- und unterirdische Betriebsanlagen nicht beschädigt, verschmutzt, überbaut, unzulässig angenähert und deren Funktionstüchtigkeit nicht eingeschränkt werden.

Beleuchtungsanlagen u. ä. im Plangebiet sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalbegriffen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.

Es sind Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m einzuhalten. Es sind keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 (DB-Richtlinie) genauer definierten Rückschnittzone zulässig (hierdurch können sich im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Es sind ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.0333A01 beschrieben zulässig.

Die Mindestabstände zur Gleisanlage, die Gefahrenbereiche der Betriebsgleise, die ideellen Böschungslinien der Gleise (vgl. RiL 178 Anlage 7) und die Druckzonen der Gleis- und Betriebsanlagen (u.a. gemäß RiL 836) müssen freigehalten werden.

Grundwasserabsenkungen (dazu gehören auch Stau- und Schichtenwasserhaltungen nach DIN 4021), Ramm- und Vibrationsverfahren, Auf- und Abtrag von Lasten, Änderungen der örtlichen Baugrund- und Geländebeziehungen auf DB AG-Gelände bzw. mit Auswirkungen auf die Gleis- und Betriebsanlagen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Durch wirkungsvolle Schutzmaßnahmen, Einhausungen, Zäune, Hub- und Schwenkbegrenzungen usw. muss gewährleistet werden, dass Auswirkungen bei Havarien, Arbeitskräfte, Technik (insbesondere Krantechnik) sowie Maschinen und Geräte und deren Hub- und Schwenkbereiche, Gerüste und sonstige Baubehelfe (das Hantieren mit langen Stangen) usw. nicht, auch nicht unbeabsichtigt die Grundstücksgrenze bzw. den Grundstücks- oder Bauzaun überragen oder überschwenken können, die freizuhaltenden Mindest- und Sicherheitsabstände (Gefahrenbereiche der Gleise  $\leq 3$  m von Gleismitte) zu den Betriebsanlagen einschränken, den Eisenbahnbetrieb gefährden oder Emissionen die Bahnanlagen oder das Gelände der DB AG verschmutzen können. Diese Forderung gilt sowohl während der Bauarbeiten als auch für den Zeitraum nach der Inbetriebnahme der Anlagen.

Für Abweichungen muss vorher eine Ausnahmegenehmigung der DB AG erteilt werden. Dafür können Schutzmaßnahmen der DB AG (Betra mit betrieblicher Sperrung der Gleise, Langsamfahrt des Zugbetriebes) statische Nachweise, Baugrundgutachten, Setzungsberechnungen, Prüfbescheide zugelassener Baustatiker oder Sachverständiger für Geotechnik erforderlich werden.

Für Be- und Entwässerungsleitungen sind eigene Anlagen zu errichten. Gleichgelagerte Anlagen und Bahngräben der DB Netz AG dürfen nicht genutzt werden oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf das Gelände oder in die Entwässerungsanlagen DB AG ist nicht zugelassen. Die Ableitung von Trauf- und Regenwasser hat grundsätzlich bahnabgewandt zu erfolgen.

Bei der weiteren Entwicklung des Plangebietes sind mit Bezug zu den Bahnanlagen insbesondere die Richtlinien RiL 413, RiL 815 sowie die RiL 819.0201 der DB AG zu beachten.

Auf und auch außerhalb von DB AG-Gelände können sich (neben Dritten) ober- und unterirdische Anlagen, Leitungen und Kabel der DB AG befinden. Bei der Planung und Bauausführung müssen der örtliche Kabel-, Leitungs- und Anlagenbestand der DB AG eingeholt und in den Ausführungsunterlagen (zum Nachweis der Baufreiheit und Einhaltung der Mindestabstände) eingetragen sowie vor Beginn von Erdarbeiten aktuelle Kabelmerkkblätter und Schachtgenehmigungen bei den Anlagenverantwortlichen der DB AG (u.a. DB Kommunikationstechnik GmbH incl. TK-Anlagen der DB Netz AG, DB Energie GmbH usw.), eingeholt werden. Für die DB Netz AG sind dazu beim beauftragten örtlichen Vertreter des Anlagenbetreibers: DB Netz AG Regionalbereich Ost, Produktionsdurchführung Neustrelitz I.NP-O-D-NSZ (1) Adolf-Friedrich-Straße 21 17235 Neustrelitz mindestens 4 x bearbeitungsfähige und auf die Gleis- und Betriebsanlagen bezogene Lagepläne (M 1:500 / 1000 o.ä.) bzw. Einweisungsanträge rechtzeitig, jedoch spätestens 4 Wochen vor Baubeginn, zur Kenntnisnahme und Weitergabe an die anlagenverantwortlichen Fertigungsbereiche Fahrbahn (Fb), Leit- und Sicherungstechnik (LST) sowie Elektro- und Maschinenteknik (E/M) 50 Hz des Netzbezirkes Pasewalk

einzureichen.

Der Träger der baulichen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes muss durch geeignete Absper- rungen/Einzäunung auf seinem Grundstück ausschließen, dass Unbefugte auf das unmittelbar an- grenzende DB AG-Gelände gelangen können. Am DB AG-Gelände darf keine Baustelleneinrichtung errichtet werden. Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorheri- gen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG.

Grenzmarkierungen, Kabelmerksteine oder Schilder der DB AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen muss für Instandhaltungs- und Sanie- rungsarbeiten für die Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG jederzeit gewährleistet sein.

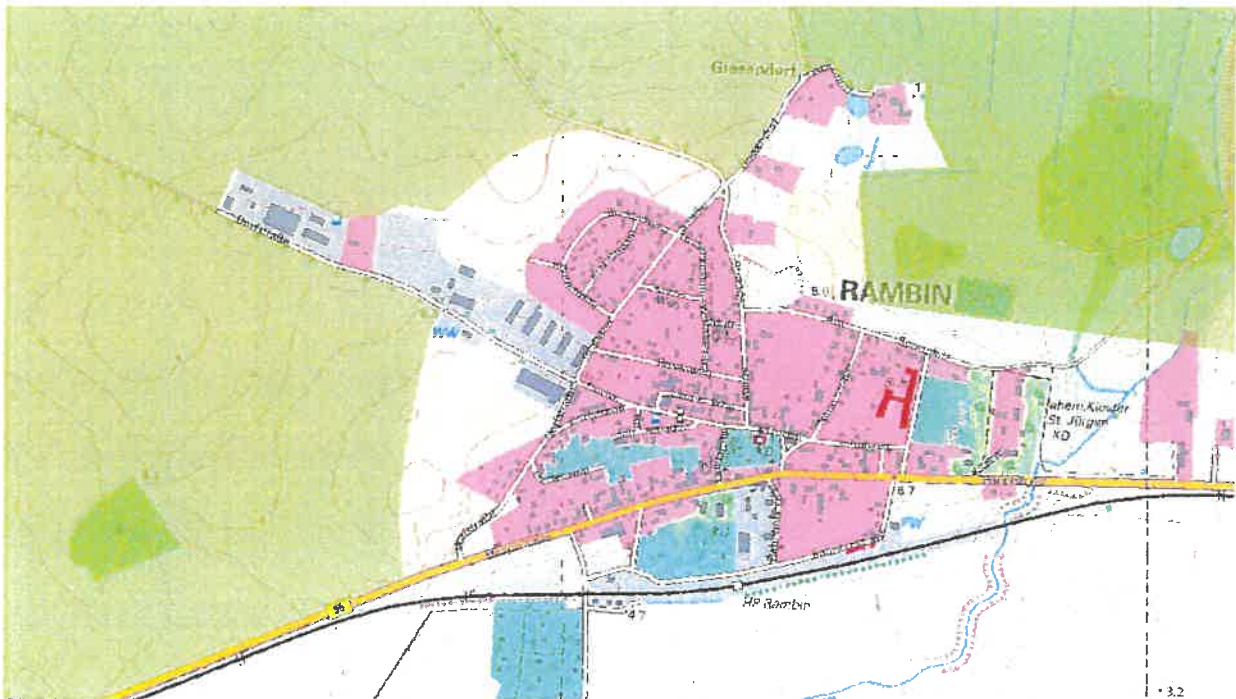


Abbildung 5: EU-Vogelschutzgebiet (braun) und überlagem LSG (grün); [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)

### 1.4.3) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet

Im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld bestehen keine Schutzobjekte / -gebiete im Sinne des Naturschutzrechts (vgl. Abb. 5).

In einer Entfernung von ca. 80 m in nordwestlicher Richtung liegt das *EU-Vogelschutzgebiet* DE 1542-401 "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund" mit einer Fläche von 122.289 ha. Vom Plangebiet ist das LSG durch die stark befahrene B 96 (alt) sowie den Ausläufer der Ortslage getrennt.

Mit gewissem Puffer zur Ortslage wurde 2009 das *Landschaftsschutzgebiet* L 143 „West-Rügen“ mit einer Fläche von 11.644 ha ausgewiesen (VO LR RÜG v. 10.03.2009, in Kraft 25.03.2009). Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 160 m. Vom Plangebiet ist das LSG durch die stark befahrene B 96 (alt) sowie den Ausläufer der Ortslage getrennt.

*Biotope* sind im Plangebiet sowie der näheren Umgebung nicht vorhanden.

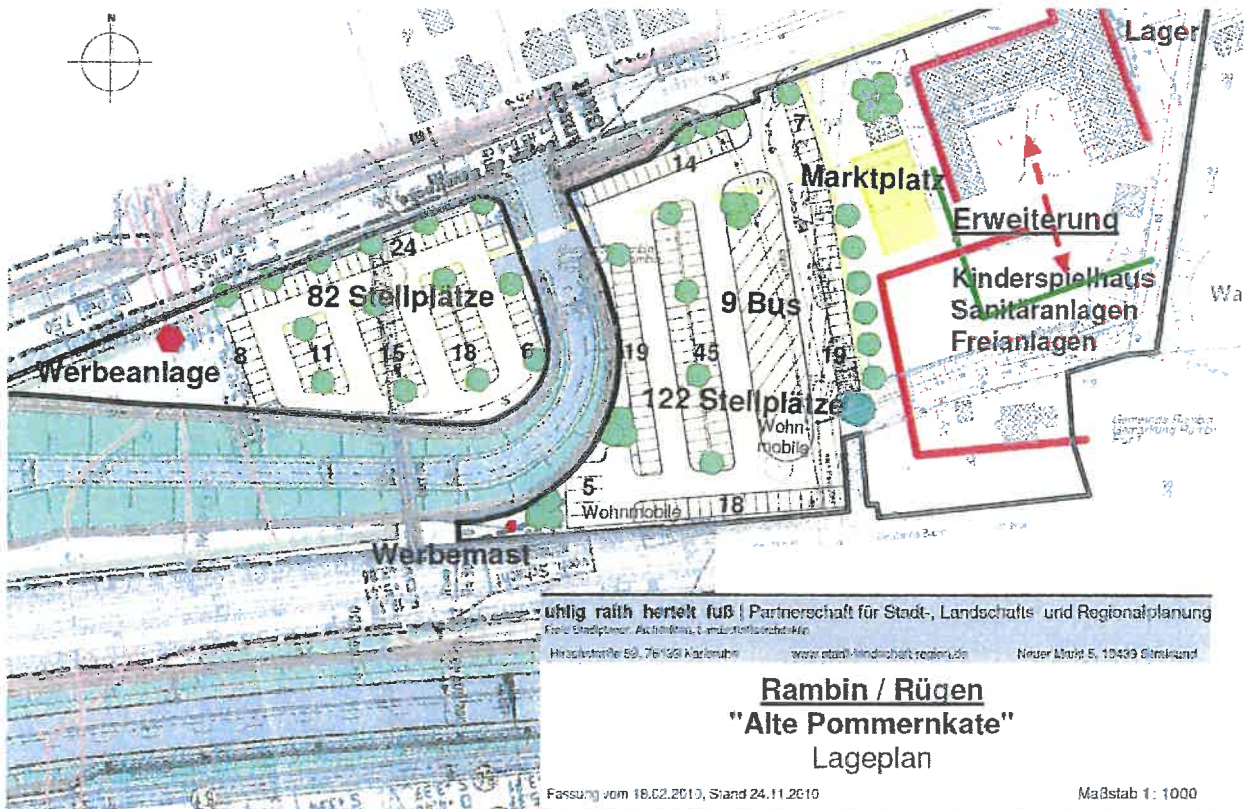


Abbildung 6: städtebaulicher Lageplan gemäß Bebauungsplan Nr. 9

## 2) Städtebauliche Planung

### 2.1) Nutzungskonzept

Durch den Neubau der B96n ist der Betrieb der „Alten Pommernkate“ in seinem Überleben gefährdet. Gemäß der Planung zum Neubau der B96n ist für den Ort Ramin keine eigene Abfahrt von der neuen Bundesstraße Stralsund – Bergen vorgesehen. Es ist deshalb zu befürchten, dass zukünftig viele mögliche Besucher (Laufkundschaft) auf dem Weg zu und von der Außenküste (Tourismus-schwerpunkträume) ohne Halt vorbei fahren werden.

Um diesen zukünftigen Standortnachteil auszugleichen, muss die Attraktivität des Betriebs kurzfristig weiter gestärkt und die Stellung der „Alten Pommernkate“ als bewusst aufgesuchtes Ausflugsziel ausgebaut werden. Im Zuge des Ausbaus sollen die bisherigen Parkplatzflächen als baulich gefasster Freibereich aufgewertet werden (historische Handwerkerstuben, Veranstaltungsfläche für Erlebnismärkte, Ruhe- und Aufenthaltsbereiche, Kinderspielhaus, evtl. Streichelzoo).

Als Voraussetzung für den Ausbau der Angebote sind neue Parkplätze auf den westlich angrenzenden Flächen anzulegen.

Bei der Planung ist die zukünftige Situation mit der Brückenrampe als Ausgangslage zugrunde zu legen, die die Stellplatzflächen in zwei Bereiche teilt. Die beiden Parkplätze müssen intern verbunden werden, um sicherzustellen, dass bei Belegung des einen Abschnitts die Gäste automatisch auf den anderen Abschnitt geleitet werden.

### 2.2) Immissionsschutz

#### Parkplatzlärm (Gewerbelärm)

Insbesondere durch den Ausbau der Parkplätze können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vor allem durch zusätzliche Lärmbelastigungen hervorgerufen werden.



Schutzwürdige Wohnnutzung ist im Plangebiet selbst nur untergeordnet vorhanden. Angesichts der bestehenden Gemengelage (Ausweisung als Mischgebiet als FNP) gelten nach DIN 18005, Teil 1 folgende Orientierungswerte:

tags	60 dB
nachts	50 dB bzw. 45 dB (Industrie-, Gewerbe-, Freizeitlärm)

Betroffen von dem durch die Planung verursachten Verkehrslärm ist die Wohnnutzung innerhalb des Plangebiets selbst (Flst. 99/2) sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Hauptstraße.

Die Bauflucht der nördlichen Straßenseite der Hauptstraße liegt in einem Abstand von rund 24 m, die Front des einzeln vorspringenden Wohngebäudes am Ortseingang in einem Abstand von 17 m zum Rand des jeweils nächstgelegenen Parkplatzes. Das Wohnhaus im Plangebiet hält einen Abstand von größer 30 m zum Rand des nächstgelegenen Parkplatzes ein.

Die Parkplätze werden entsprechend der Öffnungszeiten der „Alten Pommernkate“ vorwiegend im immissionsrechtlichen Zeitraum tags betrieben werden (06.00 bis 22.00 Uhr). Im Zeitraum nachts findet kein relevanter Parkplatzwechsel statt. Der vorhandene Abstand von >15 m zwischen Rand des Parkplatzes und nächstgelegenen Immissionsort (Mischgebiet) bei Stellplatznutzung durch PKW würde jedoch nach Tabelle 37 der bayerischen Parkplatzlärmstudie in der 6. überarbeiteten Auflage unter Berücksichtigung des Maximalpegelkriteriums der TA Lärm auch eine Nutzung im Zeitraum nachts zulassen. Schalltechnische Untersuchungen bei Parkplätzen mit Nutzung auch in der Nachtzeit sind nach bayerischer Parkplatzlärmstudie i.d.R. entbehrlich, wenn die dem Immissionsort nächstgelegenen Stellplätze die Mindestabstände (bei Parkplätzen ohne Einkaufsmarkt 15 m) einhalten.

#### Verkehrslärm

Das Plangebiet wird durch Verkehrslärm der B96, der zukünftigen B96n sowie der Eisenbahnstrecke Stralsund - Bergen belastet. Die beabsichtigte Nutzung als Parkplatz ist jedoch selber nicht schutzwürdig, so dass keine Nutzungskonflikte hinsichtlich der bestehenden Lärmbelastung durch die Umgebung zu erwarten sind.

### **2.3) Erschließung**

#### Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist durch die angrenzende B96 (alt) sowie die zukünftige Gemeindestraße nach Kasselwitz sichergestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt.

#### Ver- und Entsorgung

Nutzbare öffentliche Wasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen sind im Ort vorhanden.

Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht obliegt den Eigentümern der Grundstücke. Niederschlagswasser kann soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, versickert werden. Der Bereich der Parkplätze wird durch den Graben 35/81 gequert, welcher sich im Anlagenbestand des WBV „Rügen“ befindet und in den überschüssiges Niederschlagswasser abgeleitet werden kann. Der Graben verläuft unter der Bahntrasse sowie der zukünftigen B96n als DN 200 in südliche Richtung. Südlich der Bahntrasse wurde der Graben 35/81 bereits als Betonrohr DN 500 erneuert.

Der WBV „Rügen“ ist im Zuge der Umsetzung mit Detailplanungen zum Parkplatzbau sowie zu geplanten Einleitmengen zu beteiligen. Das Einleiten des zusammengefassten Niederschlagswassers in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 WHG der behördlichen Einleiterlaubnis bedarf.

### **2.4) Flächenbilanz**

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Flächenbilanz.

Insgesamt werden gemäß der Flächenbilanz der verbindlichen Bauleitplanung die Verkehrsflächen

eine Größe von knapp 0,9 ha erhalten, verteilt auf zwei, durch die zukünftige Brückenrampe geteilte Teilflächen.

### 3) Auswirkungen / Umweltbericht

#### 3.1) Abwägungsrelevante Belange

Über die unter 1.2.1 genannten, ausdrücklichen Planungsziele der Gemeinde hinaus sind bei der Abwägung folgende städtebauliche Belange nach § 1 BauGB zu berücksichtigen:

- Die Belange der Wirtschaft, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Angesichts der strukturellen Defizite des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es hierzu im Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP): „Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt.“ Diese Maßgabe ist auch bei der Bauleitplanung der Gemeinden gemäß der landesplanerischen Zielsetzung vorrangig zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 8c BauGB). Mit der Planung soll der bestehende Betrieb trotz der Verschlechterung seiner Standortbedingungen langfristig gesichert werden. Ohne zukünftige Anbindung an die B 96n ist die Attraktivitätssteigerung durch den Ausbau der Stellplatzflächen für Pkw und Busse sowie weiterer ergänzender Angebote wie beispielsweise Kinderspielhaus, Streichelzoo und Veranstaltungsbereich notwendig für das langfristige Überleben. Mit den wirtschaftlichen Effekten kausal verbunden sind die Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung und damit auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Stärkung der lokalen Wirtschaft ist geeignet, die Abwanderung aus der Region insgesamt zu verringern (Ausbildungs- und Arbeitsplatzwanderung). Nur mit stabilen Einwohnerzahlen sowie bei entsprechenden Gewerbesteuererinnahmen für den gemeindlichen Haushalt wird der Erhalt der sozialen Infrastruktur möglich sein.
- Die Belange des Verkehrs, denen gemäß der überörtlichen Bedeutung der Verkehrsträger eine sehr hohe Bedeutung zuzumessen ist, sind gemäß den Vorgaben der Fachplanung (gewidmete Bahnflächen, planfestgestellte Ausbauplanung für B96n) zu berücksichtigen.
- Den Belangen des Naturschutzes ist angesichts des direkten Zusammenhangs mit der Ortslage Rambin (Teilweise Innenbereich nach § 34 BauGB) sowie wegen der Vorbelastung durch umgehende Verkehrswege (B96, B96n, Bahntrasse) nur untergeordnete Bedeutung zuzumessen. Die für die Erweiterung des Parkplatzes neu in Anspruch genommenen Außenbereichsflächen werden bereits durch die entstehende Brückenrampe der neuen Gemeindestraße nach Kasselwitz von der offenen Landschaft getrennt und sind allseitig durch Verkehrsflächen vorbelastet.
- Für das Umfeld sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen; erhebliche Immissionsbelastungen im Sinne der Bundesimmissionsschutzgesetzes sind auszuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechend der Betriebszeiten die Parkplätze nur im Zeitraum tags zwischen 06.00 und 22.00Uhr genutzt werden.

Darüber hinaus sind die privaten Belange (bestehenden Nutzungen, Baurecht nach § 34 BauGB) angemessen in der Abwägung zu berücksichtigen.

#### 3.2) Umweltbericht

##### 3.2.1) Allgemeines

Die Abschätzung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Als umweltrelevante Bestandteile der Planung sind im Folgenden zu berücksichtigen:

- *Anlagebedingt* entsteht eine zusätzliche Versiegelung durch den Ausbau der Stellplätze und ihrer Zufahrten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet auch ohne Planung zukünftig durch Verkehrsstrassen (B96n, Eisenbahntrasse, B96, Gemeindestraße nach Kasselwitz) von der offenen Landschaft abgeschnitten sein wird (keine Verringerung oder Zerschneidung landschaftlicher Freiräume).
- Erhebliche *betriebsbedingte* Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Der Ausbau soll einem durch die Verschlechterung der Standortgunst (Erreichbarkeit) bedingten wahrscheinlichen Besucherrückgang begegnen; eine Steigerung der Besucherzahlen über das derzeitige Maß hinaus ist nicht wahrscheinlich. Durch den Neubau der Parkplätze verlagern sich die Lärmemissionen (Parkplatzlärm als Teil des Gewerbelärms) nach Westen.
- *Baubedingt* sind durch den Neubau kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerlastverkehr zu erwarten, die jedoch angesichts der vergleichsweise geringen Größe der Maßnahme sowie wegen des zeitlich befristeten Charakters der Baumaßnahme bei sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbotszeiten, fachgerechter Umgang mit Oberboden, etc.) als nicht erheblich eingeschätzt werden.

**Methoden:** Die Betrachtung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Aufgeführt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Im Rahmen der parallel verlaufenden verbindlichen Bauleitplanung wurde aktuell eine Biotoptypenkartierung erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) zugrunde gelegt wird. Vertiefende Untersuchungen der Schutzgüter Flora / Fauna sind aufgrund der einheitlichen Biotopausstattung sowie den Vorbelastungen des Standortes nicht notwendig.

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung:** Mit Realisierung des Vorhabens werden in Anbindung an die bestehende Anlage des Bauernmarktes „Alte Pommernkate“ neue Parkplätze geschaffen. Ein gewisser Verlust an unversiegelter Fläche ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:** Die allgemeine Situation des Umweltzustandes wird bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändert. Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde auf die Verschlechterung der Standortbedingungen durch den Neubau der neuen Ortsumgehung (B 96 n) nicht reagiert werden. Umsatzeinbußen müssten in Kauf genommen werden. Die Chance Unterstützung der lokalen Wirtschaft würde nicht genutzt werden.

**Alternativen:** Das Plangebiet liegt in Anbindung an Siedlungsflächen, in der Umgebung übergeordneter Verkehrsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Betrieb der Alten Pommernkate. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebiets sowie der Planungsziele sind keine Alternativen erkennbar.

### 3.2.2) Naturhaushalt und Landschaftsbild

#### *Klima*

**Bestand:** Die Insel Rügen liegt, großräumig betrachtet, im Einflussbereich des Ostdeutschen Küstenklimas, d.h. sie wird dem ozeanisch geprägten, subatlantischen „Ostdeutschen Küstenklima“ zugerechnet, welches noch in einem 10 bis 30 km breiten Streifen landeinwärts der deutschen Ostseeküste wirkt. Es zeichnet sich gegenüber dem Klima des Binnenlandes durch stärkere Winde, einen gleichmäßigeren Temperaturgang mit niedriger Jahrestemperatur und kleiner Jahresschwankung aus.

Die umgebenden Ackerflächen fungieren als Frischluftentstehungsgebiete. Böschungen und Dämme der Verkehrsstrassen verändern bereits die Zirkulation im Verhältnis zur umgebenden offenen Landschaft. Emissionen des Straßenverkehrs werden als Beeinträchtigungen betrachtet.

**Bewertung:** Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist

der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

Die Bundesstraße B96 sowie der geplante Neubau der B96n werden als Vorbeeinträchtigungen betrachtet.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben ist aus klimatischer Sicht von untergeordneter Größe. Es lässt keine Veränderungen des Lokalklimas wie z.B. durch veränderte Windzirkulation / Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen vermuten. Das Lokalklima wird im vorliegenden klimatisch unbelasteten Raum, im Hinblick auf die Vorbelastung der Bundesstraße, nicht erheblich negativ beeinflusst.

Zustand nach Durchführung: Ansiedlungen mit erheblichen emittierenden Nutzungen werden ausgeschlossen. Art und Umfang der Planung werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf die klimatische Situation verursachen.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

### Wasser

Bestand / Bewertung: Stillgewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. In einer Entfernung von ca. 2 km liegt die Ostsee (Kubitzer Bodden). Das Plangebiet wird von einem Graben gequert, der im Zuge des Ausbaus der B 96 n verrohrt wird.

Der Grundwasserflurabstand des Gebietes wird mit > 10m angegeben. Die Tiefenlage des Grundwassers zu NN beträgt 2,5m. Die Grundwasserneubildung besitzt bei einer Neubildungsrate von 10 – 15% im Plangebiet eine mittlere Bedeutung (Stufe 2). Dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird eine hohe Bedeutung (> 1.000 < 10.000m<sup>3</sup>/d) beigemessen. (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern).

Das Plangebiet liegt gem. vorliegender Abgrenzung der Wasserschutzzonen (Quelle: Kartenportal Umwelt, LUNG MV) in unmittelbarer Nähe zum Wasserschutzgebiet Ramin (Nr. 1645-01, Schutzzone III). Zwischen Plangebiet und Wasserschutzgebiet verläuft die Bundesstraße B 96. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist hohe Aufmerksamkeit zu widmen.

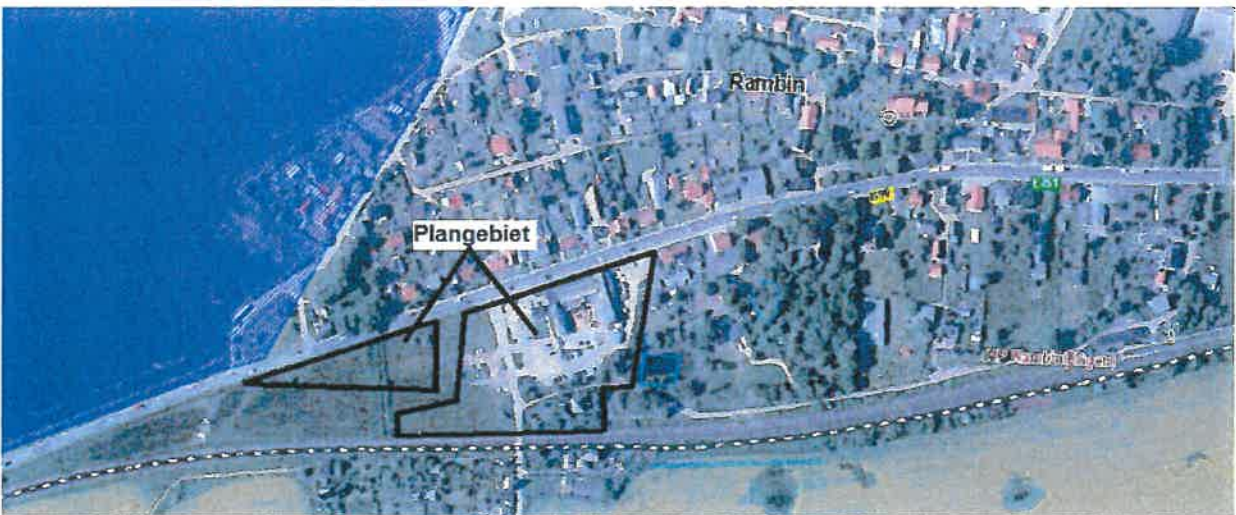


Abbildung 7: Wasserschutzgebiet „Ramin“, MV\_WSG\_1645\_01

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten. Der Bau von Parkplätzen in unmittelbarer Nähe zu bereits versiegelten Flächen bergen bei normaler Nutzung keine Gefahr hin-

sichtlich des Zustands des Schutzgutes Wasser.

Zustand nach Durchführung: Für die Anlage des Parkplatzes werden derzeit nicht bzw. teil-versiegelte Flächen voll versiegelt. Das Anfallende Oberflächenwasser wird der örtlichen Vorflut zugeführt. Die Grundwasserneubildung wird lokal beeinträchtigt. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht abzusehen. Unter Beachtung der Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind Art und Umfang der geplanten Bebauung nicht geeignet das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

#### Boden / Geologie:

Bestand / Bewertung: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet Sande grundwasserbestimmt vor. Diese sind auch im Umfeld ausgewiesen. Gemäß Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern gehört das Plangebiet einem Bodenfunktionsbereich an, welcher mit Stufe 1 (gering bis mittel) bewertet wird.

Die für die Errichtung des Parkplatzes vorgesehenen Flächen sind in Teilen aufgeschottert, im Wesentlichen aber unversiegelt (ehemals landwirtschaftlich genutzt).

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine über den Neubau der B 96 n hinausgehende Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Auf eine Ausweisung von Gebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Flächen in bereits baulich vorgeprägten Standorten verzichtet. Eine Erhöhung der Versiegelung auf bisher unversiegelten Flächen (Rasenfläche, Ackerbrache) durch den Bau von Erschließungsflächen bzw. Parkplätzen ist nicht zu vermeiden.

Das Vorhaben wird minimiert, indem es auf die unbedingt erforderlichen Flächen beschränkt wird und innerhalb eines bereits beeinträchtigten Gebietes (Siedlungsgebiet) angrenzend an die stark frequentierte Bundesstraße B96 ausgeführt wird.

Zustand nach Durchführung: Der Anteil an versiegelter bzw. teilversiegelter Flächen erhöht sich um 6.938 qm (Bau von Parkplätzen). Die Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen verloren. Aufgrund von Lage, Art und Umfang des Vorhabens sind Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht absehbar.

#### Pflanzen und Tiere

Bestand: Pflanzen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Waldmeister- Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras- Buchenwald aus. Dieser Bestand würde sich einstellen, wenn jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Das Plangebiet umfasst die westlich an das Gelände der 'Alte(n) Pommernkate' angrenzende Rasenfläche bzw. Ackerbrache. Bis auf einige Apfelbäume, Weiden sowie eine Walnuß ist es frei von nennenswerten Gehölzbeständen. Besonders geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Angrenzend an intensive Nutzungen (ab der Straße nach Kasselwitz bis zum kleinen Graben) befindet sich eine intensiv gemähte Rasenfläche sowie ein Bereich mit Teilversiegelung. Dieser Bereich wird oft als wilder Parkplatz genutzt. Die Fläche hinter (westlich) dem Graben ist derzeit gänzlich ungenutzt. Die ehemals landwirtschaftliche Fläche weist in der Krautschicht ruderalen Bewuchs, wie Rainfarn, Beifuß und Land-Reitgras auf. Gehölze kommen hier nicht vor.

Bewertung: Pflanzen. Das Vorhaben wird auf einer durch umgebende intensive Nutzungen vorgeprägten Fläche geplant, die mit der Errichtung der B 96 n zudem durch eine Straße mit breiten Böschungen zerschnitten wird.

Besonders geschützte Arten oder Wertbiotope werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tiere /Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können. Faunistische Kartierungen wurden nicht beauftragt.

Generell: Das benachbarte Gelände vom Bauernmarkt wird stark vom Menschen frequentiert, es grenzen stark befahrene Verkehrsstrassen und Siedlungsbereiche an. Die vorhandenen Rasenflächen bzw. junge Ackerbrache ohne nennenswerte Gehölzstrukturen verfügt über kein höheres Lebensraumpotenzial. Für Reptilien und Fischotter weist das Plangebiet keine passenden Habitate (keine ruhigen Sonnenplätze/ Rückzugsräume) auf.

Allgemein wurde durch das LUNG M-V eingeschätzt, dass von dem Vorhaben nach den vorliegenden Erkenntnissen artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen sind. Eine ausführliche Abarbeitung der Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zum heutigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine über den Neubau der B96n hinausgehende Veränderung bzw. natürliche Sukzession auf den verbleibenden Flächen.

Minimierung und Vermeidung: Durch Nutzung von stark vorbeeinträchtigten Flächen werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert und Eingriffe in baulich nicht vorgeprägte Standorte vermieden. Das Vorhaben beansprucht keine völlig ungestörten Landschaftsräume und wird auf das unmittelbar notwendige Maß beschränkt.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben beansprucht derzeitige Rasenflächen bzw. Ackerbrache für die Anlage von Stellplätzen, d.h. Versiegelung bzw. Teilversiegelung. Die Lage zwischen B 96, der Bahntrasse sowie der neuen Brückenanlage über die Bahntrasse schränkt das Vorhaben räumlich auf die tatsächlich zu nutzenden Flächen ein. Nach Errichtung der B 96n mit den erforderlichen Nebenanlagen verbleiben anderweitig nicht nutzbare Restflächen, die mit dem Bau von Stellplätzen einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

Biotoptypen mit übergeordneter Bedeutung bzw. übergeordneten Habitatstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird extern erbracht.

#### Landschaftsbild

Bestand / Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Gebiet um Ramin in das Nördliche Insel- und Boddenland als Landschaftseinheit des Westrügenschens Boddenlandes mit Hiddensee und Ummanz eingeordnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auf einer 4-stufigen Skala wurde das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung (Landschaftsbildraum: Ackerlandschaft zwischen Altefähr und Samtens Nr. II 6 - 32) der Stufe 2 (mittel bis hoch) zugeordnet (LAUN 1996).

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Gemeinde Ramin. Im Norden wird es begrenzt durch die Bundesstraße B 96 sowie den daran anschließenden Siedlungsbereich des Ortes Ramin, im Süden durch die Bahnstrecke Stralsund – Bergen, im Osten durch weitere Siedlungsbereiche und im Westen durch ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche gem. Planfeststellungsbechluss zur B 96N für eine neue, in Dammlage geführte Straße, die an die Brücke über die Bahntrasse anbindet, beansprucht wird.

Ausgangslage der Betrachtungen ist ein abseits der alten Dorfstruktur stark vorbeeinträchtigter Siedlungsrand.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine über den Neubau der B 96 n hinausgehende Veränderung des Landschaftsbildes.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben wird auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt. Durch die Nutzung von hinsichtlich des Landschaftsbildes stark beeinträchtigten Flächen wird eine Inanspruchnahme ungestörter, offener Landschaftsräume für die Schaffung der für den Betrieb des Unternehmens 'Alte Pommernkate' notwendigen Stellplätze vermieden.

Zustand nach Durchführung: Das Landschaftsbild wird durch den Bau von Parkplätzen innerhalb ei-

nes infrastrukturell stark vorbeeinträchtigten Bereiches nicht erheblich beeinträchtigt.

### **3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Für den Bereich des Bauernmarktes „Alte Pommernkate“ sowie des Wohngrundstücks an der Bahnlinie besteht bereits Baurecht nach § 34 BauGB.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Aufgrund des Ausmaßes der für das Vorhaben erforderlichen Parkplatzflächen wird unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine intensive Grundstücksauslastung gewählt, die als grünordnerische Mindestanforderung Maßnahmen zum Einbinden der Flächen in die umgebende Landschaft festsetzen. Im Umfeld der neu zu schaffenden Stellplätze prägen die Bahntrasse, das neue Brückenbauwerk über die Bahntrasse sowie die von der Brücke an den Ortsrand geführte Straße.

Im Rahmen der parallelen Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 3 wurde der Eingriff in die Belange von Natur und Umwelt rechnerisch ermittelt. Der erforderliche Kompensationsumfang von rund 8.660 Kompensationsflächenpunkten kann durch Zahlung in eine private Sammelkompensationsmaßnahme ausgeglichen werden. Es stehen ausreichende Flächenäquivalente zur Verfügung. Kompensationspflichtige Einzelbäume werden durch Pflanzung auf dem Grundstück erbracht.

### **3.2.4) Mensch und seine Gesundheit**

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf Wohnnutzung: Das Plangebiet wird nach Durchführung des Vorhabens nicht zu Wohnzwecken genutzt. Die sich im unmittelbaren Umfeld befindlichen Wohnnutzungen werden durch die Planung nicht über das Maß bestehender Vorbelastungen hinaus beeinträchtigt.

Die geplanten Parkplätze sind im Osten durch das Gelände des Bauernmarktes und im Norden durch die B 96 von den Wohngebäuden abgeschirmt, so dass kein räumlicher Bezug besteht. Die eventuell vermehrt auftretenden Störungen durch Verkehrslärm werden sich überwiegend auf diesen Bereich auswirken.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen: Es grenzen keine schutzbedürftigen sensiblen Nutzungen an das Plangebiet. Erheblich emittierende Nutzungen werden ausgeschlossen.

Landschaften mit ausgeprägter Erholungseignung (z. B. wandern, Natur beobachten) befinden sich erst in einiger Entfernung zum Plangebiet. Die derzeitigen Vorbelastungen durch die Bundesstraße B 96 sowie den Siedlungsbereich Rambin sind entsprechend zu berücksichtigen.

Klimatische Belastungen: Die zusätzlichen Versiegelungen werden an einem klimatisch unbedenklichen Ort ausgeführt, welcher eine starke Vorbeeinträchtigung durch die angrenzende Bundesstraße B96 aufweist. Das Maß der vorhabenbedingten Auswirkungen ist nicht geeignet, Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu verursachen.

Bewertung: Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit) beeinträchtigenden Wirkungen aus.

### **3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sind keine archäologischen Fundstätten / Bodendenkmale bekannt.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Boden-

denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Weitere Kulturgüter sind nicht bekannt.

### 3.2.7) Schutzgebiete

#### Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. §34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Das FFH- Gebiet DE 1544-302 *Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee* befindet sich in einer ausreichenden Entfernung (über 1.700 m nördlich) zum Plangebiet, so dass negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Nähe zum SPA DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund*, als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung:

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen europäischer Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

#### Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Die Gebiete nach Art. 4 der EU- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet. Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach § 1 (2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

#### Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund

Das europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* liegt in einer Entfernung von ca. 25 m nordwestlich zum Plangebiet. Folglich ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzansprüchen der gebietsrelevanten Arten zu prüfen.

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Die Vorpommersche Boddenlandschaft sowie der nördliche Strelasund bilden eine dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist. Sie umfasst eine Gesamtfläche von 122.289 ha. Gemäß Standarddatenbogen von 10/2007 wird sie der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet.

#### Nachfolgend werden die Lebensräume in ihrem flächenmäßigen Anteilen aufgelistet:

- Meeresgebiete und -arme 67%
- Salzsümpfe, -wiesen und -steppen 1%
- Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phygana 1%
- Feuchtes und mesophiles Grünland 7%



- Anderes Ackerland 18%
- Laubwald 2%
- Nadelwald 3%

**Güte und Bedeutung:** Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden, störungsarme Ufer und Salzwiesen prägen das Bild der Landschaft und haben eine herausragende Bedeutung für die Reproduktion, Rast und Überwinterung zahlreicher Vogelarten. Das Europäische Vogelschutzgebiet umfasst eine alte Kulturlandschaft mit ausgedehnter Grünlandwirtschaft (Polderwirtschaft), großflächiger Acker- und Forstwirtschaft.

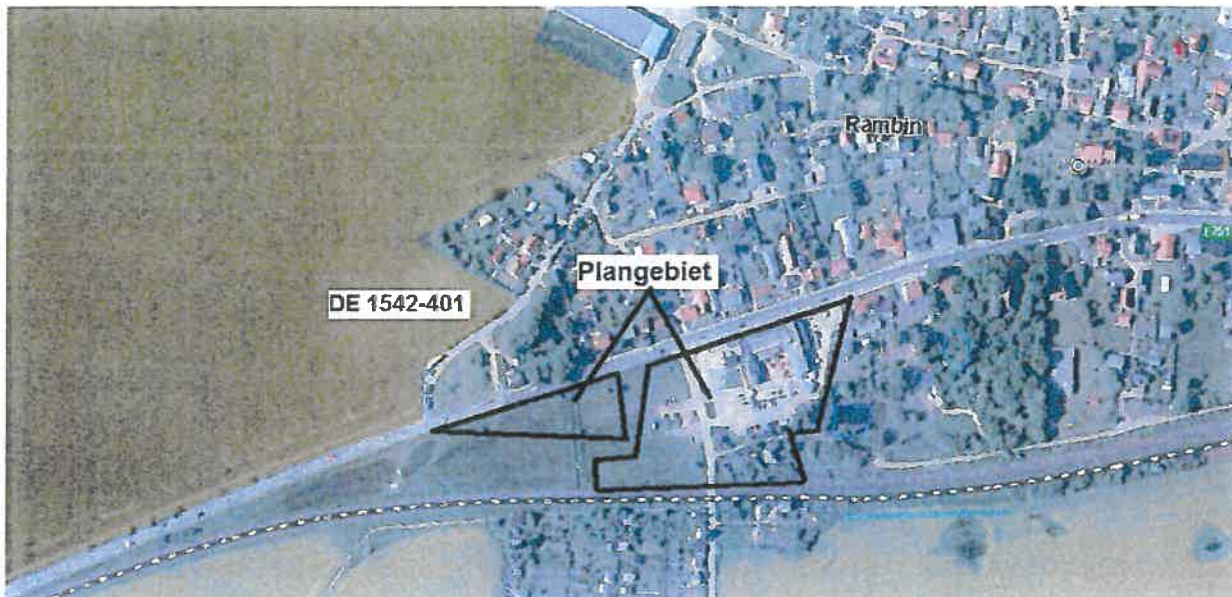


Abbildung 8: SPA DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund

Die stark gegliederte Küstenlandschaft ist ein Ergebnis nacheiszeitlicher bis heute anhaltender Ausgleichsprozesse und umfasst unter anderem Bereiche mit aktiver Küstendynamik.

Die Rastgebietsfunktion sämtlicher umgebender Ackerflächen wird in der Karte „Rastvögel“ des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Vorpommern mit der Rastgebietsfunktion 2 (mittel bis hoch) eingestuft. Sie werden in der Rubrik regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete geführt. Unberücksichtigt in dieser Betrachtung bleibt der Aspekt, dass das Plangebiet aufgrund seiner räumlichen Enge, unmittelbar angrenzender Verkehrsstraßen und Bebauungen bzw. unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der B96n geplanten Brücke sowie Straßenanbindung nicht als ungestört betrachtet werden kann und unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen potenziell hier rastender Vogelarten keine Eignung als Rastgebiet aufweist. Der Kubitzer Bodden befindet sich in einer Entfernung (über 1.000 m), die ausreicht eventuelle Rast- und Ruhegewässer durch das Vorhaben nicht zu beeinträchtigen.

Folgend aufgelistet werden gem. Standarddatenbogen die Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind und die Gebietsbeurteilung für sie.

a) Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nicht hend	zie- ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwin- ternd	auf dem Durchzug	Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamt
<i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel)		p-8			C	B	C	B
<i>Aquila pomarina</i> (Schreiadler)				i V				
<i>Asio flammeus</i> (Sumpfohreule)				i R	C	B	C	C
<i>Branta leucopsis</i> (Weißwangengans)				i < 10000	B	B	C	A
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>schinzii</i> (Alpenstrandläufer)		p ~ 6			A	C	B	A
<i>Caprimulgus europaeus</i> (Ziegenmelker)		p < 2			C	C	C	C

Chlidonias niger (Trauerseeschwalbe)			i < 250	B	B	C	B
Ciconia ciconia (Weißstorch)	p = 38			C	C	B	B
Ciconia nigra (Schwarzstorch)		iP		C	B		C
Circus aeruginosus (Rohrweihe)	p ~ 40			C	B	C	B
Circus cyaneus (Kornweihe)			i > 10	C	B	B	B
Circus pygargus (Wiesenweihe)			i > 6	C	B	C	B
Crex crex (Wachtelkönig)	p ~ 10			C	B	C	B
Cygnus columbianus bewickii (Zwergschwan)		i < 300	i < 1400	A	B	C	A
Cygnus cygnus (Singschwan)			i < 2000	A	B	C	A
Dendrocopos medius (Mittelspecht)	p ~ 15			C	B	B	C
Dryocopus martius (Schwartzspecht)	p ~ 8			C	B	C	C
Falco columbarius (Merlin)			i R	C	B	C	C
Falco peregrinus (Wanderfalke)			i < 3	C	B	C	C
Ficedula parva (Zwergschnäpper)	p ~ 5			C	B	B	C
Gavia arctica (Prachtaucher)		i < 150	i < 1000	A	B	C	A
Gavia stellata (Sterntaucher)		i < 150	i < 1000	B	B	C	A
Grus grus (Kranich)	p ~ 15		i < 70000	A/C	B	C	A/B
Haliaeetus albicilla (Seeadler)	p = 12	i < 31		B/C	B	C	A
Lanius collurio (Neuntöter)	p ~ 150			C	B	C	C
Larus melanocephalus (Schwarzkopfmöwe)	p ~ 2			C	B	A	B
Larus minutus (Zwergmöwe)			i < 3000	A	B	C	A
Limosa lapponica (Pfuhschnepfe)			i < 1300	C	B	C	B
Lullula arborea (Heidelerche)	p ~ 10			C	C	C	C
Mergus albellus (Zwergsäger)		i < 3000		A	A	C	A
Milvus migrans (Schwarzmilan)	p ~ 3		i p	C	B	C	B/C
Milvus milvus (Rotmilan)	p ~ 15		i ~ 50	C	B	C	B/C
Pandion haliaetus (Fischadler)			i 30	C	B	C	B
Pernis apivorus (Wespenbussard)	p ~ 5		i < 30	C	B	C	B/C
Phalaropus lobatus (Odinshühchen)			i ~ 15	C	B	C	C
Philomachus pugnax (Kampfläufer)	p = 1		i < 100	B/C	B/C	B/C	A/B
Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)			i < 10000	B	B	C	A
Podiceps auritus (Ohrentaucher)		i < 20	i < 300	A/C	A	C	A
Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn)	p ~ 5			C	B	C	C
Recurvirostra avosetta (Säbelschnäbler)	p ~ 140		i < 2000	B	A/B	B/C	A
Sterna albifrons (Zwergseeschwalbe)	p < 35		i < 180	B	B	B/C	A
Sterna caspia (Raubseeschwalbe)	p = 1		i < 250	A	A/C	B/C	A
Sterna hirundo (Flussseeschwalbe)	p ~ 350			B	B	C	A
Sterna sandvicensis (Brandseeschwalbe)	p < 600		i < 150	B/C	B	B/C	A/B
Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)	p ~ 80			C	B	C	A
Tringa glareola (Bruchwasserläufer)			i < 100	C	B	C	C

Tabelle 1: Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

b) Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nichtziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwin-ternd	Auf dem Durchzug	Popu-lati-on	Erhal-tung	Isolie-rung	gesamt
Alca torda (Tordalk)			i > 10		C	B	C	C
Anas acuta (Spießente)	p ~ 2			i < 5000	A	B/C	B/C	A
Anas clypeata (Löffelente)	p ~ 45			i < 1400	A/B	B/C	B/C	A
Anas crecca (Krickente)	p ~ 10			i < 5000	B	B	C	A
Anas penelope (Pfeifente)			i < 2500	i < 60000	A/C	A/B	C	A/B
Anas platyrhynchos (Stockente)			i < 4000	i > 8000	C	A/B	C	A/B
Anas querquedula (Knäkente)	p ~ 8			i < 20	C	B	C	B/C
Anas strepera (Schnatterente)	p ~ 60			i < 150	C	B	C	B
Anser albifrons (Blässgans)				i < 60000	B	B	C	A
Anser anser (Graugans)				i < 12000	A	B	C	A
Anser fabalis (Saatgans)				i > 3500	B	B	C	A
Aythya ferina (Tafelente)			p > 3	i < 7000	B/C	A/B	C	A/C
Aythya fuligula (Reiherente)	p < 50		i < 5000	i < 30000	B/C	A/B	C	A/B

Aythya marila (Bergeente)			i < 40000	A	B	C	A
Bucephala clangula (Schellente)			i < 8000	B	A	C	A
Calidris alpina (Alpenstrandläufer)			i < 20000	B	B	C	A
Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)	p ~ 35		i < 1700	B	A/C	B/C	A
Clangula hyemalis (Eisente)			i < 47000	B	A	C	A
Coturnix coturnix (Wachtel)	p ~ 50			C	B	C	C
Cygnus olor (Höckerschwan)			i < 10000	A	B	C	A
Falco tinnunculus (Turmfalke)	p ~ 30			C	B	C	C
Fulica atra (Blässhuhn)			i < 10000	B	B	C	A
Gallinago gallinago (Bekassine)	p > 5			C	C	C	C
Haematopus ostralegus (Austernfischer)	p ~ 80		i < 450	C	B	B	B
Jynx torquilla (Wendehals)	p ~ 6			C	B	C	C
Lanius excubitor (Nördlicher Raubwürger)	p ~ 3			C	B	B	C
Larus canus (Sturmmöwe)	p ~ 300			C	C	B	A
Larus marinus (Mantelmöwe)	p ~ 6			A	B	B	A
Larus ridibundus (Lachmöwe)	p ~ 4000			B	B	C	A
Melanitta fusca (Samtente)			i < 550	C	B	C	C
Melanitta nigra (Trauerente)			i < 17000	B	A	C	A
Mergus merganser (Gännesäger)			i < 5000	A	B	C	A
Mergus serrator (Mittelsäger)	p > 5	i < 3000		A/B	A/C	B/C	A
Miliaria calandra (Grauammer)	p ~ 200			C	B	B	B
Muscicapa striata (Grauschnäpper)	p ~ 50			C	B	C	C
Numenius arquata (Großer Brachvogel)	p < 2		i < 350	C	B/C	C	B
Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)	p ~ 5			C	B	C	C
Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)	p ~ 100			C	B	C	C
Podiceps cristatus (Haubentaucher)	p ~ 40	i < 70		C	B	C	C
Riparia riparia (Uferschnepfe)	p ~ 1500			C	B	C	B
Scolopax rusticola (Waldschnepfe)	p ~ 30			C	B	C	C
Somateria mollissima (Eiderente)			i < 10000	B	B	C	A
Streptopelia turtur (Turteltaube)	p ~ 35			C	B	B	B
Tadorna tadorna (Brandgans)	p ~ 35		i < 1000	C	B	B/C	B/B
Tringa totanus (Rotschenkel)	p ~ 140			C	B	C	B
Vanellus vanellus (Kiebitz)			i < 10000	B/C	B	C	B

Tabelle 2: Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Als weitere bedeutende Art der Avifauna wird der *Phalacrocorax carbo sinensis* (Kormoran) mit einer Population von  $i < 15000$  benannt.

Die Schutzanforderungen des europäischen Vogelschutzgebietes liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel.

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Stellnetzfischerei,
- Störung durch ungelentete touristische Aktivitäten auf dem Wasser,
- Nutzungsaufgabe, insbesondere auf Salzgrasland,
- unangepasste landwirtschaftliche Nutzung.

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

	Intensität des Einflusses	Auswirkung	Flächenanteil des Gebietes
landwirtschaftliche Nutzung	starker Einfluss	positiv	30%
Aufgabe der Beweidung	starker Einfluss	negativ	5%
Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	mittlerer Einfluss	negativ	10%
Schifffahrt	mittlerer Einfluss	negativ	10%
Wassersport	mittlerer Einfluss	negativ	5%
Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge, Drachenflug, Ballonfahren	durchschnittlicher Einfluss	negativ	100%
Sonstige Freizeit- und Tourismusaktivitäten	mittlerer Einfluss	negativ	30%

Polderung	mittlerer Einfluss	negativ	10%
Natürliche Prozesse (Prädation)	starker Einfluss	negativ	20%

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes wurden im Standarddatenbogen nicht dargestellt. Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor. Maßgeblich für den Schutz des SPA sind der Erhalt einer dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel.

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: In westlicher Anbindung an den Bauernmarkt „Alte Pommernkate“ sollen Parkplätze auf der Rasenfläche bzw. Ackerbrache entstehen.

Das Vogelschutzgebiet 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* umgibt die Ortschaft Rambin nördlich der Bundesstraße. Es befindet sich in einem Abstand von ca. 25 m nordwestlich zum Plangebiet. Das Plangebiet liegt gegenüber dem Schutzgebiet durch Siedlungsflächen sowie die stark frequentierte B 96 abgeschirmt. Es besteht kein räumlicher Bezug zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet.

Angesichts der Lage außerhalb des Schutzgebietes, jenseits der stark frequentierten Bundesstraße B 96 n sowie im unmittelbaren Wirkungsbereich der im Zuge des Neubaus der Umgehungsstraße zu errichtenden Brücken- und Böschungsbauwerke sind anlagebedingt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet erkennbar. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen (visuelle und akustische Störungen) auf das SPA sind aufgrund der erwähnten, bereits bestehenden Beeinträchtigungen auszuschließen.

Abgrenzung des Wirkraumes: Aufgrund der Vorbeeinträchtigung des Plangebietes durch den umgebenden Siedlungsbereich (angrenzende Straßen, sowie Wohn- und Ferienhäuser) sowie des bereits intensiv genutzten Bauernmarktes, ist als Wirkraum die Fläche des unmittelbaren Plangebietes zu betrachten.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb bereits baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen. Derzeit besteht das Plangebiet aus dem Bauernmarkt „Alte Pommernkate“ mit Gebäuden und Erschließungsflächen sowie der westlich angrenzenden intensiv gepflegten Rasenfläche und Ackerbrache.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde die aktuelle Nutzung beibehalten. Die Chance auf Stärkung der lokalen Wirtschaft würde nicht genutzt werden. Im Falle einer kompletten Aufgabe bzw. weiterer Nichtnutzung der Rasenfläche bzw. Ackerbrache, würde sich eine Sukzession in Richtung potentieller natürlicher Vegetation einstellen.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes durch das Vorhaben: Als maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA werden die in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente gem. der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V betrachtet. Aufgrund der umgebenden offenen Grünlandflächen bzw. Ackerflächen, sind die Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente die relevanten Biotypen umfassen.

Meeresrastgebiete befinden sich erst in großer Entfernung (über 1 km) zum Plangebiet. Vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf gewässergeprägte Lebensraumelemente und deren Zielarten (als maßgebliche Gebietsbestandteile) sind daher nicht erkennbar.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich eine Rasenfläche und Ackerbrache, die laut Karte der „Rastvögel“ eine mittlere bis hohe Rastgebietsfunktion besitzen. Diese Aussage ist auf die frühere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zurückzuführen. Nach Aufgabe dieser Nutzung wird der eine Teil der Fläche als Rasenfläche intensiv vom Menschen gepflegt und teilweise als wilder Parkplatz genutzt. Der andere Teil erfährt als Ackerbrache momentan keine Nutzung. Spätestens nach der Zerschneidung der Fläche durch die in Anbindung an die neue Brücke über die Bahntrasse geplante Straße werden die verbleibenden Flächenfragmente für Rastvögel keinerlei Bedeutung mehr haben.

In der Bewertung sind die Vorbeeinträchtigungen durch den vorhandenen Bauernmarkt sowie den umgebenden Siedlungsbereich mit Wohn- bzw. Ferienhäusern und Erschließungsflächen zu berücksichtigen.

sichtigen. Stör- und Scheuchwirkungen, die von der Fläche ausgehen könnten, beschränken sich auf das Siedlungsgebiet und sind für das Vogelschutzgebiet unerheblich.

Vogelarten, deren Lebensraumelemente Acker sowie Grünland (trockene Offen- bzw. halboffenlandflächen) beinhalten, werden im Folgenden betrachtet:

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Blässganz	<i>Anser albifrons</i>		keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Nonnen-gans, Weiß-wangengans	<i>Branta leucopsis</i>	weiträumige Grünlandkomplexe mit kurzgrasigen Vegetationsbereichen	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Offene Flächen der Kulturlandschaft (Acker- bzw. Wiesenflächen oder ähnliche Flächen)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland mit Deckung gegebener Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche, sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen Horststandort)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	weiträumig Agrarlandschaften mit hoher Strukturdichte (Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der bereits bestehenden Vorbeeinträchtigungen, der zulässigen Nutzungsarten sowie der Bebauungsstruktur, keine die Lebensraumelemente einzelner Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben wird.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet: bestehen im Grundkonzept, welches Flächen nutzt, die innerhalb bebauter bzw. stark vorbeeinträchtigter Bereiche liegen und somit dem Verbrauch ungestörter Landschaftsräume entgegen wirkt.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz und Erhaltungsziele des betroffenen SPA: Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Siedlungsgebietes. Die bereits vorhandenen Nutzungen innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes (Bauernmarkt „Alte Pommernkate“, Wohn- bzw. Ferienutzung, B 96) werden als Vorbeeinträchtigungen betrachtet, welche durch das Vorhaben nur geringfügig verstärkt werden. Der Neubau von Parkplätzen im geplanten Umfang wird keine zusätzlichen Störungen des SPA bzw. Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion hervorrufen.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar.

#### Landschaftsschutzgebiet „West-Rügen“

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von ca. 90m westlich zum Landschaftsschutzgebiet Westrügen (Nr. L 143). Gemäß „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „West-Rügen“ vom 10. März 2009, § 4 Abs. 1“ ist durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

Das Vorhaben fügt sich in den bestehenden baulichen Zusammenhang der Ortslage Rambin ein. Aufgrund der Vorbeeinträchtigungen im Umfeld des Plangebietes (Bebauung, Infrastruktur) sind keine über das unmittelbare Plangebiet hinausgehenden Auswirkungen erkennbar.

Das Vorhaben verursacht keine negativen Auswirkungen auf die Zielen der Schutzgebietsverord-

nung des Landschaftsschutzgebietes „West-Rügen“.

### 3.2.8) Zusammenfassung

Die 3. Änderung des FNP der Gemeinde Ramin ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde im Rahmen der parallel verlaufenden Bebauungsplanung ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Die Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebiet SPA DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* wurde sowie dem Landschaftsschutzgebiet *West-Rügen* wurde nachgewiesen.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	keine erhebliche Beeinträchtigung
Tiere und Pflanzen	keine erhebliche Beeinträchtigung
Mensch	positive Entwicklung
Landschaft / Landschaftsbild	keine erheblichen Beeinträchtigungen
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Ramin, Juli 2013

